

Pressemitteilung

Nr.: 464/2020

Potsdam, 25. September 2020

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Pressesprecher: Gabriel Hesse

Telefon: +49 331 866-5040

Mobil: +49 170 45 38 688

Internet: <https://msgiv.brandenburg.de>

Twitter: https://twitter.com/MSGIV_BB

Mail: presse@msgiv.brandenburg.de

Afrikanische Schweinepest: Landeskrisenstab beschließt schrittweise Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen

Zwei neue ASP-Fälle vom Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt, damit Gesamtzahl bei 34 – Fundorte liegen alle im Kerngebiet

Der Landeskrisenstab Tierseuchenbekämpfung-ASP hat in seiner heutigen Sitzung erste Ausnahmen vom Nutzungsverbot von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im gefährdeten Gebiet (ausgenommen ist das Kerngebiet) beschlossen. Einen entsprechenden Erlass hat das Verbraucherschutzministerium heute an die Veterinärämter der betroffenen Landkreise Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald geschickt. Das teilte Verbrauchersstaatssekretärin Anna Heyer-Stuffer, die Leiterin des Landeskrisenstabes, heute in Potsdam mit.

Staatssekretärin **Heyer-Stuffer**: „Die Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen sind notwendig, um die Seuche möglichst rasch am Herd des Ausbruchs einzudämmen. Es ist allen klar, dass diese Maßnahmen Rechtseinschränkungen für die Betroffenen vor Ort bedeuten. Deshalb ist die heutige Entscheidung eine gute Nachricht für die betroffenen Land- und Forstwirte, dass nach der erforderlichen Fallwildsuche und behördlicher Freigabe ihrer Flächen die Nutzungsbeschränkungen schrittweise gelockert werden. Das **Seuchengeschehen ist ein dynamischer Prozess**, allen muss deshalb klar sein, dass die Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung auch angepasst werden müssen. Sollten wir positive ASP-Fälle außerhalb des bestehenden vorläufigen Kerngebietes haben, ändert sich die Lage und wir müssen das Kerngebiet entsprechend erweitern.“

Auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung ist die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im gesamten gefährdeten Gebiet **vorläufig** untersagt. Ausgenommen hiervon sind bislang nur Weidehaltungen.

Mit dem heutigen Erlass erhalten die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter **Vollzugshinweise**, die Nutzung von land- und forstwirtschaftlicher Flächen **einheitlich und schrittweise** zu erlauben. Die Kriterien für diese Entscheidung sind: Wildschweine dürfen nicht aufgeschreckt werden, und Kadaver dürfen auf keinen Fall in das Erntegut gelangen, damit die Tierseuche nicht verbreitet wird.

Deshalb müssen land- und forstwirtschaftliche Flächen von behördlich eingesetzten Personen oder unter behördlicher Aufsicht tätigen Personen auf tote oder kranke Wildschweine zuerst vollständig abgesucht werden.

Erst wenn eine Fläche durch den Landkreis amtlich freigegeben ist, können Land- und Forstwirte sie wieder wie folgt nutzen:

Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kernzone (Stand 25. September 2020)

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte in Apfel- und Weinbau	Die Erntearbeiten dauern noch bis in den Oktober	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflege- und Schnittmaßnahmen in Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z. B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaum-schnitt	möglich ohne weitere Voraussetzung
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	die erntereifen Bestände können abgegangen werden	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Bestellarbeiten Wintergetreide (Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen) ggfs. noch Winter-raps oder auch Zwischenfrüchte	Mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfls. Beseitigung von Ausfallgetreide mit Glyphosat bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen auf Grünland, in allen mit Winterungen bestellten Flächen	die Bestände sind niedrig, Aussattermin Winterungen = Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, Winterraps (August/September)	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen in Winterungen Raps: Unkrautbekämpfung, Wachstumsregler-Einsatz, ggfs. Insektizidbehandlung Wintergetreide: Unkrautbekämpfung, ggfs. Insektizidbehandlungen In Ausnahmefällen chem. Bekämpfungsmaßnahmen gegen Feldmäuse	Siehe Zeile Düngemaßnahmen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

**Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet,
ausgenommen Kernzone (Stand 25. September 2020)**

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume. Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzung
Holzabfuhr	Gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzung
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzung
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schädflächen	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflanzung	Auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaunbau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzung
Saatguternte/Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr im Verzug
Munitionssondierung/-räumung		möglich, wenn zwingend erforderlich

An der heutigen Sitzung des Landeskrisenstabes nahmen wieder Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Verbände der Bauern und Jäger beratend teil. Aufgabe des Gremiums ist es, alle strategischen Entscheidungen im Kampf gegen die Tierseuche zu treffen.

Zwei weitere ASP-Fälle heute vom FLI bestätigt – insgesamt 34

Das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am heutigen Freitag (25.09.2020) bei zwei weiteren Wildschweinen den amtlichen Verdacht auf Afrikanische Schweinepest (ASP) bestätigt. Diese zwei Wildschweine wurden alle tot nahe der Gemeinde Neuzelle im Landkreis Oder-Spree gefunden (**Fallwild**). Der Erreger wurde in den entsprechenden Proben nachgewiesen. Damit steigt die Gesamtzahl auf 34 bestätigte ASP-Fälle im Land Brandenburg.

Alle 34 infizierten Wildschweine wurden innerhalb des eingezäunten Kerngebiets gefunden, davon **9 nahe Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße** und **25 nahe Neuzelle im Landkreis Oder-Spree**. Das Kerngebiet hat eine Fläche von circa 150 Quadratkilometern und einen Umfang von circa 60 Kilometern.